

MISCELLANEA BAVARICA MONACENSIA
Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchner Stadtgeschichte
herausgegeben von Karl Bosl und Richard Bauer

– Heft 121 –

GABRIELE GREINDL

Untersuchungen
zur bayerischen Ständeversammlung
im 16. Jahrhundert

Organisation, Aufgaben und die Rolle
der adeligen Korporation



Kommissionsverlag UNI-Druck, München

Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München
1983

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juli 1982

Referent: Prof. Dr. Andreas Kraus

Korreferent: Prof. Dr. Hans Schmidt

Schriftleitung:

Dr. W. Grasser, Stauffenbergstraße 5/pt., 8000 München 40

Alle Rechte vorbehalten

— auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung —

© Copyright 1983 Stadtarchiv München

ISBN 3-87821-192-9

Druck und Auslieferung:

UNI-Druck, Amalienstraße 83, 8000 München 40

ABKÜRZUNG: Für Zitate wird die Abkürzung MBM empfohlen,
z. B. MBM Heft 2 Seite 66

INHALT

Einleitung	193	Seite 1
Teil I		
Die Organisation der Landschaft		13
A. Methoden und Probleme		13
B. Grundstrukturen der landständischen Organisation		15
1. Die Einberufung der Landtage		18
2. Kosten des Landtagsaufenthaltes		19
3. Der Verlauf eines Landtages		21
a. Beibriefe		25
b. Ausarbeitung und Bekanntgabe von Dokumenten		27
c. Schriften-Pakete und landschaftliche Hauptschrift		30
C. Die landständischen Amtsträger		31
1. Landmarschall und Landschaftskanzler		31
a. Landmarschall		31
b. Landschaftskanzler		34
2. Die landständischen Gremien und ihre Funktionsweise		37
a. Großer Ausschuß, kleiner Ausschuß		37
b. Sonstige Ausschüsse		41
c. Der landschaftliche Beschwerdeausschuß		42
3. Die Landschaftsverordneten		43
Teil II		
Die Aufgabengebiete der Landschaft		51
A. Die Landesverteidigung		51
1. Allgemeine Landesangelegenheiten		51
a. Die Auseinandersetzungen zwischen Sabina von Bayern und Ulrich von Württemberg		52
b. Militärische Bündnisse		54
2. Finanzierung und Verwaltung des militärischen Apparates		55
B. Die Wahrung der Landeseinheit - der Rattenberger Vertrag		60
C. Rechtswahrung		63
1. Rechtskodifikationen		63
a. Das Landrecht von 1518		65
b. Die Gerichtsordnung von 1520		69

c. Die Landes- und Policeyordnungen von 1500, 1516, 1553 und 1578	74
2. Gravamina und Protestationen	88
3. Freiheitsbriefe	95
4. Kaiserliche Privilegien für Landschaft und Herrschaft	99
5. Landtafeln	100
D. Steuern	102
1. Die landschaftliche Steuerverwaltung	103
2. Die verschiedenen Steuern	112
3. Der erste Aufschlag 1542	116
4. Der Schuldendienst der Landschaft von 1550 - 1557	119
Teil III	
Der zunehmende Funktionsverlust der Landschaft - die Landtage nach 1557	127
A. Das Aufschlagsprivileg 1568	130
B. Die wirtschaftliche Lage um 1570 - das Gutachten von S.T. Eck 1571	138
C. Die Landtage 1570, 1572 und 1577	140
D. Die Landtage unter Wilhelm V.	147
Teil IV	
Die adelige Korporation	157
A. Einleitung: Die Freyberg-Fehde	157
B. Ständische Differenzierungen in der Landschaft	161
C. Landschaftliche Ämter und adelige Korporation	166
1. Aufgaben der selten gewählten Landsassen	166
2. Die Wahl in den Großen Ausschuß	171
D. Die führenden Familien in der landschaftlichen und herrschaftlichen Verwaltung	182
1. Die dominanten Familien	182
2. Weitere landschaftliche Ämter dieser dominanten Gruppe	189
3. Ihre Aufgaben in der herrschaftlichen Verwaltung	203
a. Der Dienst im herzoglichen Rat	203
b. Die Arbeit in der herrschaftlichen Landes- verwaltung	211
E. Besitz und Konnubium dieser Gruppe an ausgewählten Beispielen	226
1. Die Besitzverhältnisse	226
2. Konnubium	252

F. Schluß: Das Grundverhältnis zwischen Landesherr, niederen Adel und hohem Adel	260
1. Die Bestimmungen von 1514 und 1545	261
2. Der Adel im herzoglichen Dienst	262
3. Der 60. Freibrief 1557	265
4. Die Religionsauseinandersetzungen	271
Zusammenfassung	287
Anhänge	299
Abkürzungsverzeichnis	320
Ungedruckte Quellen	321
Gedruckte Quellen und Literaturverzeichnis	323

EINLEITUNG

Die Probleme der Geschichte der Frühen Neuzeit sind unumgänglich verbunden mit der Frage nach dem Stellenwert der politischen und administrativen Leistung der Stände in dieser Zeit.

Diese Fragen bedürfen heute jedoch keiner Rechtfertigung mehr, wie sie noch 1953 Helen Maud Cam¹⁾ für nötig erachtete. Durch die bereits 1933 auf dem Internationalen Kongreß der Geschichtswissenschaft in Warschau beschlossene Gründung einer Kommission zur Erforschung der Geschichte der Ständeversammlungen standen den Historikern dann seit 1937²⁾ und ab 1950³⁾ zwei Publikationsreihen zur Verfügung, die für die Forschung wesentliche Anregungen brachten.

Die dadurch möglich gewordene kontinuierliche Arbeit wirkte auch auf die deutsche Forschung, die nach dem zweiten Weltkrieg verstärkt einsetzte, zurück.

Bevor die neueren Forschungspositionen betrachtet werden, soll ein kurzer Überblick über die ältere deutsche Ständeforschung gegeben werden, da hier die Grundlagen auch für heutige Positionen gelegt wurden.

Schon vor dem Ende des Alten Reiches begann im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Landstände der Versuch ihrer Betrachtung im historischen Kontext. Der wichtigste Autor, der Konsulent der württembergischen Landschaft, Johann Jakob Moser, sah in einem Staat, in dem er die Souveränität des Fürsten als tragendes Verfassungsprinzip anerkannte, die Stände als "privilegierte Untertanen".⁴⁾ Er definierte die Landstände als "das Corpus derjenigen Unterthanen, welche kraft der Landfreiheiten und Herkommens von dem Landesherrn in gewissen Landesangelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonst mancherley des Landes Wohlfarth betreffende Sachen zu dirigieren, zu veranstalten oder doch dabey etwas zu sagen haben".⁵⁾

- 1) Rausch (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, Bd. 2 Reichsstände und Landstände, Vorwort, VIII.
- 2) Studies presented to the international commission, 1937 ff., bisher sind 37 Bände erschienen.
- 3) Standen en Landen (Anciens pays et assemblées d'états) 1950 ff., bisher sind 53 Bände erschienen.
- 4) J.J. Moser, Neues teutsches Staatsrecht Bd. 13, 1769, S. 840.
- 5) J.J. Moser, ebd. S. 322.

Diese Ansicht Mosers findet sich als Grundvorstellung in der mehr verfassungsgeschichtlich orientierten Forschung wieder.

Die Rechtswissenschaftler des endenden 19. Jahrhunderts¹⁾ sahen mit dem lange die Disziplin anführenden Georg von Below in den Ständen "bevorrechtigte Gruppen von Territorialinsassen"²⁾, die an Regierung und Verwaltung mitbeteiligt waren.

Im gleichen Sinn sah der von den Grundbegriffen der modernen Staatsrechtslehre ausgehende Jurist F.R. Tezner die Stände als vom Landesherrn abhängig und ihre Mitarbeit am Staat als fürstliches Privileg.³⁾

Otto von Gierke dagegen legte den Grundstein zu einer anderen Betrachtung des Ständestaates. In seinem Werk über das deutsche Genossenschaftsrecht⁴⁾, das das Problem der sozialen Einung im privaten und staatlichen Bereich untersucht, verbindet er konstitutionelles Gedankengut mit dem sozialtheoretischen der Genossenschaft zu einer einheitlichen Staatslehre. In Gierkes Interpretation der Entwicklung zum monarchisch-liberalen Verfassungsstaat nimmt der Ständestaat eine besondere, klar definierte Position ein. Gierke sieht das Wesentliche am Ständestaat im Dualismus von landschaftlichem und landesfürstlichem Herrschaftsbereich, die er als "zwei Rechtssubjekte nebeneinander"⁵⁾ betrachtet.

Auch Felix Rachfahl sah in seiner 1902 erschienenen Untersuchung über den dualistischen Ständestaat⁶⁾ Fürst und Landschaft, die durch ein für beide geltendes Recht verbunden waren, als "zwei relativ unabhängige und selbstständige Subjekte staatlichen Rechts und staatlicher Gewalt"⁷⁾ an. Rachfahl, der das Gesetzgebungswerk und den Repräsentativcharakter der Stände in den Mittelpunkt seiner Forschungen stellte, kam wie Otto Brunner in seinem 1939 erschienenen Buch 'Land und Herrschaft'⁸⁾ zu dem Ergebnis, daß die Stände "ihre Untertanen nicht kraft Mandates, sondern ihrer Herrenrechte"⁹⁾ vertraten.

1) Vgl. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, S. 208 ff.

2) G.v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, Territorium und Staat Bd. 2, S. 121 ff.

3) Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 19, 3, 1901.

4) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., 1868-1913.

5) Ebd., Bd. 1, S. 572 f.

6) Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch, Bd. 26, 1902, S. 1963 ff.

7) Ebd., S. 1963.

8) Brunner, Land und Herrschaft, Wien 1939, unveränderter Nachdruck der fünften Auflage Wien 1965, Darmstadt 1973.

9) Brunner, Land und Herrschaft, S. 419.

Diese zwei Positionen der älteren Forschung sind auch in neueren, seit dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Arbeiten zu finden.

Otto Hintze und sein Schüler Fritz Hartung gehen als Verfassungshistoriker vom Staat aus, von der "dem Historiker" wichtigen "Staatsbildung".¹⁾ Hintze, der die Geschichte in einer stringenten Entwicklungslinie auf den "Idealtypus des modernen Staates, wie er sich seit dem Mittelalter herausgebildet hat"²⁾ zulaufen sieht, kann damit den Ständestaat nur als Übergangsstadium zwischen Feudalismus und modernem Staat³⁾ interpretieren. Hintzes Typologisierung der ständischen Verfassungen⁴⁾, seine Unterscheidung in Zweikammersystem - wie es sich in England und auf der Ebene des Reiches herausgebildet hat - und das Dreikuriensystem, das sich in den Territorien des Reiches erkennen läßt, brachte eine wesentliche Hilfe bei der Klassifizierung der ständischen Verfassungssysteme.

Ausgehend von der Betrachtung des entwickelten Leistungsstaates sieht auch Fritz Hartung die Stände in diesem staatlichen "Übergangsstadium" primär als Hemmschuh fürstlicher Politik und der fortschreitenden staatlichen Entwicklung.⁵⁾

Auch gegen die Einwände Francis Ludwig Carstens 1959 hielt Hartung an seinem 1914 in der ersten Auflage der deutschen Verfassungsgeschichte aufgestellten Urteil über die Landstände⁶⁾ fest, die für ihn im dualistischen Verhältnis von Fürst und Ständen "nirgends zu einem wahrhaft gleichberechtigten, den Staat mittragenden Faktor geworden seien".⁷⁾ Im Gegenteil sei das eigentliche Interesse der Stände darauf gerichtet gewesen, sich einen möglichst großen Freiraum innerhalb des Staates zu schaffen und zu erhalten.⁸⁾

-
- 1) Hintze, Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in Hintze, Staatslehre und Staatstheorie, Ges. Abh. 2, hg. von G. Oestreich, S. 232-238, zit. 236.
 - 2) Hintze, Wesen und Wandlung des modernen Staates, Ges. Abh. 1, S. 470-496, zit. S. 475.
 - 3) Hintze, Soziologische und geschichtliche Staatsauffassung, in Ges. Abh. 2, S. 239-305, zit. 303.
 - 4) Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen, Ges. Abh. 1, 1941, S. 110-129, zit. 115.
 - 5) Birtsch, Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: Gerhard (Hg.), Die ständischen Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jh., S. 32-55, zit. S. 34.
 - 6) Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart, 1969, S. 91 ff.
 - 7) Hartung, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den dt. Territorien, in: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, S. 62-77, zit. S. 74.
 - 8) Ebd., S. 74 f.

Die positive Betrachtung der Landstände ist vor allem mit den Namen F.L. Carsten und Otto Brunner verbunden. Carsten hat in seinem 1959 erschienenen Buch über die deutschen Landstände¹⁾ besonders hervorgehoben, daß die Stände über die Zeit des Absolutismus hinweg die Idee einer verfassungsmäßigen Regierung bewahrt haben.²⁾ Da Carsten in den Ständen vor allem Vorläufer der modernen Repräsentativverfassung sieht³⁾, wendet er sich gegen die primär von der Leistung des Fürsten ausgehenden Verfassungshistoriker Hartung und Oestreich.⁴⁾ Gerhard Oestreich betonte in seinen weiteren Forschungen allerdings zunehmend den ständischen Anteil an der Staatsbildung.⁵⁾ Das von ihm entwickelte Modell der Territorialstaatsbildung - Vor- und Frühform des dualistischen Ständestaates im 14. und 15. Jahrhundert, die als 'Finanzstaat' charakterisierte erste Stufe des frühmodernen Staates, gefolgt von der zweiten Stufe des Militär- und Verwaltungsstaates⁶⁾ - brachte eine neue Periodisierung des frühmodernen Staates. Auch der Schweizer Historiker Werner Näf sah im Dualismus von Fürst und Ständen die Grundlage für die Entwicklung des modernen Staates, an der sich die Stände "progressiv und durchaus nicht oppositionell"⁷⁾ beteiligten. "Die Vorstellung hielt und festigte sich, daß die Stände das Land vertraten, daß Land und Fürst zusammen das Land ausmachten".⁸⁾ Gegenüber Näf geht Otto Brunner noch einen Schritt weiter - für ihn "vertreten die Stände nicht das Land, sondern sie sind es".⁹⁾ Brunner, der besonderen Wert auf eine an den Quellen orientierte Terminologie legt¹⁰⁾, sieht die Unanwendbarkeit des modernen Staatsbegriffes für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit und er setzt dagegen das Begriffspaar "Herrschaft-Gefolgschaft", das in Fragen von gegenseitigem Schutz und Schirm, Rat

- 1) F.L. Carsten, *Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century* 1959, ²1963. Vgl. auch die dt. Übersetzung des Endkapitels: *Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten*, in: WaG, Heft 1, 1960, S. 16-29.
- 2) Carsten, *Princes and Parliaments*, S. 428 ff.
- 3) Birtsch, *Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung*, S. 34.
- 4) Oestreich, *Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 2, S. 342 ff.
- 5) Oestreich, *Ständetum und Staatsbildung in Deutschland*, in: Rausch (Hg.) *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, S. 47-62.
- 6) Ebd., S. 50.
- 7) Näf, *Herrschaftsverträge und die Lehre vom Herrschaftsvertrag*, in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 7, 1949, S. 26-52, zit. S. 30.
- 8) Näf, *Frühformen des 'modernen Staates' im Spätmittelalter*, HZ 171, 1951, S. 225-243, zit. S. 230.
- 9) Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 423.
- 10) Ebd., S. 163.

und Hilfe, Steuer, Robot, Reis und Vogtei untersucht wurde.¹⁾ In dem von ihm nachgezeichneten Prozeß der Herrschaftsausübung im Mittelalter konstituiert sich der "Staat" erst im Miteinanderverhandeln von Fürst und Ständen. Erst zusammen "verfügten beide gemeinsam über die Gesamtheit der Herrschaftsrechte, die im Land geübt werden".²⁾

Für eine Beschäftigung mit Fragen der bayerischen Landschaft kann zunächst auf das umfangreiche Material der Quelleneditionen von F.v. Krenner, der ausgewählte Landtage edierte³⁾, und Lerchenfeld/Rockinger, die die landständischen Freiheitsbriefe zusammen mit einem umfangreichen und informativen Textteil herausgegeben haben⁴⁾, zurückgegriffen werden. Eine gründliche Geschichte der Stände hat M.v. Freyberg erarbeitet⁵⁾, einen kürzeren, aber ebenso informativen Einblick bietet in der älteren Literatur Jgnaz von Rudhart.⁶⁾

Ein Überblick über Geschichte und Probleme der Landstände aus neuerer Sicht findet sich bei Volkert und Albrecht für die Zeit von 1500 bis 1745 in ihren Beiträgen im Handbuch der bayerischen Geschichte.⁷⁾

Im Zusammenhang mit dem Aufblühen der internationalen Ständeforschung nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Präsident des Bayerischen Landtages der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Akademie der Wissenschaften den Auftrag zu einem umfassenden Überblick der Geschichte der parlamentarischen Entwicklung in Bayern erteilt. Der erste Band von Karl Bosl⁸⁾ liegt seit 1974 vor und behandelt die Grundlagen der ständischen Repräsentation und ihre Ausformungen in Altbayern, Franken und der Oberpfalz bis zum Ende des Alten Reiches.

Die bayerischen Ständeforschung kann daneben auf eine Reihe von wichtigen Einzeluntersuchungen zurückgreifen. Mit den Anfängen der bayerischen Staatlichkeit im 12./13. Jahrhundert haben sich Karl Bosl⁹⁾ und Max Spindler be-

1) Brunner, Land und Herrschaft, S. 258 ff.

2) Ebd., S. 413.

3) F.v. Krenner, Baierische Landtags-Handlungen: herausgegeben wurden die Landtage 1514, 1515/1516, 1542, 1543, 1557 und 1568. Für das 15. Jahrhundert hat Krenner 18 Bde. ediert, zusätzlich die drei Landtage des 17. Jahrhunderts.

4) Lerchenfeld/Rockinger, Die altbaierischen landständischen Freibriefe, München 1853.

5) M.v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände, 1828 f.

6) J.v. Rudhart, Die Geschichte der Landstände von Bayern 1.2, Heidelberg 1819.

7) W. Volkert, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: Bis 1500, in: Spindler, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. II, München 1977. D. Albrecht, Staat und Gesellschaft, Zweiter Teil: 1500-1745, ebd., S. 559-593.

8) K. Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern, 1974.

9) K. Bosl, Aus den Anfängen der landständischen Bewegung und Verfassung,

schäftigt. Bosl stellt dabei die Bedeutung des Konsensgedankens, des Miteinanderverhandelns, für die Entstehung der ständischen Bewegung in den Mittelpunkt der Betrachtung, während Spindler die frühen Anfänge der bayerischen Staatsbildung in der Umbruchssituation des 13. Jahrhunderts¹⁾ nachzeichnet.

Dem sich seither entwickelnden Verhältnis von "Landherren und Landleuten"²⁾ widmete Heinz Lieberich eine ausführliche Studie. Er zeigt den für die Entwicklung der Stände wesentlichen Strukturwandel des bayerischen Adels, der bereits im 14. Jahrhundert einsetzte und den Pankraz Fried³⁾ - neben der engen Bindung der geistlichen Korporation an die herzogliche Regierung⁴⁾ und neben der relativ geringen Bedeutung der Kommunen in der Landschaft⁵⁾ - für den Niedergang der bayerischen Stände im 16. Jahrhundert verantwortlich macht.⁶⁾

Aber trotz des kontinuierlichen Machtzuwachses bayerischer Fürsten von Herzog Albrecht V. bis Kurfürst Maximilian I.⁷⁾ blieb auch hier Absolutismus "etwas Relatives und bedeutet nur das mehr oder minder größere Übergewicht über ständisches Staatsdenken und ständische Geltung".⁸⁾

Auch in Bayern blieben die Stände bis zum Ende des Alten Reiches auf der mittleren und unteren Verwaltungsebene ein unentbehrlicher politischer Faktor.⁹⁾

in: Rausch (Hg.) Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, S. 63-93. Ders., Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10.-12. Jahrhunderts, in: Ders.: Frühformen der Gesellschaft, 1964, S. 135-155.

- 1) M. Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 26. Spindler, Grundlegung und Aufbau 1180-1314, in: Ders. HB II, S. 11-143.
- 2) H. Lieberich, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter. Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 63, 1964.
- 3) P. Fried, "Modernstaatliche" Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters, in: Rausch: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, S. 341-395.
- 4) Ebd., S. 386.
- 5) Ebd., S. 385.
- 6) Ebd., S. 348 ff.
- 7) Kraus, Le développement de la puissance de l'état dans les Principautés allemandes, in Revue d'histoire diplomatique 89, 1975, S. 298-319.
- 8) Sturmberger, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus, in: Die Entwicklung der Verfassung Oesterreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 1963 S. 24-50.
- 9) Vgl. K.O. v. Aretin, Die bayerische Landschaftsverordnung, in: Gerhard (Hg), Ständische Vertretungen in Europa, S. 208-246, vgl. bes. S. 240 f.

Ziel der Arbeit

Die neuesten Veröffentlichungen zur Geschichte der bayerischen Landschaft beschäftigen sich speziell mit Fragen ihrer sich im 16. Jahrhundert ändernden Stellung. Maximilian Lanzinners Arbeit über "Fürst, Räte und Landstände in Bayern 1511-1598"¹⁾ stellt die zunehmende Bedeutung der herzoglichen Räte bei politischen Entscheidungen des Landesherrn in den Mittelpunkt der Betrachtungen. Er zeichnet den Weg der niederadeligen und bürgerlichen Räte in die fürstliche Verwaltung nach, die zunehmend Fragen, die das ganze Land angingen, entschieden - also in die Position rückten, die die Landschaft noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts innehatte. Ähnlich wie Lieberich sieht er in den Ständen primär eine Vereinigung, die "ihre Sonderinteressen gegenüber dem Landesherrn durchzusetzen" versuchte, wobei "besonders der Adel erfolgreich war".²⁾

Vor allem durch die ständige politische Präsenz des Adels "blieb der bayerische Kurstaat ein bipolarer Staat, in dem neben dem Willen des Landesfürsten der Wille der Stände bedeutsam war. Innerhalb der Ständeordnung behauptete der Adel dauernd sein Übergewicht, das seinem wirtschaftlichen Potential oder seiner kulturschöpferischen Leistung keineswegs entsprach, aber Ausdruck der Tatsache ist, daß der Adel das Bild der Gesellschaft unstrittig prägte und durch den Besitz aller maßgeblichen Stellen in der Beamtenschaft und beim Heer seinem Lebensstil die Kraft eines beherrschenden Leitbildes zu wahren vermochte".³⁾

Diese These Lieberichs wird für das 17.⁴⁾ und 18.⁵⁾ Jahrhundert durch weitere, neuere Studien untermauert. Selbst nach den politisch gravierenden Religionsauseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts⁶⁾ kann für den bayerischen Adel des 17. Jahrhunderts festgestellt werden, daß dieser nicht zu einer Klasse ohnmächtiger Höflinge degradiert wurde, sondern weiterhin einen großen Anteil an Verwaltung und politischem Einfluß behielt.⁷⁾

1) Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände in Bayern 1511-1598. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61.

2) Ebd., S. 147.

3) Lieberich, Landherren und Landleute, München 1964, S. 164.

4) D. Beisel, The Bavarian Nobility in the seventeenth century. Diss. Ms. Ann Arbor 1970.

5) G. Zang, Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert - exemplarisch dargestellt an Kurbayern. Diss. Konstanz 1972.

6) Vgl. unten, Teil IV., S. 271 ff.

7) "... we can only conclude, that the suppression of a class into the impotent courtiers of an absolute age is erroneous, for they continued to enjoy a large share of administrative and political influence". (Beisel S. 340).

Von der Frage nach dem Einfluß der adligen Korporation in der Politik und dem Verhalten gegenüber der Landesherrschaft ging die vorliegende Untersuchung aus.

Entsprechend der Forderung Otto Brunners nach Rückgriff auf die Quellen¹⁾ als die Basis jeder historischen Untersuchung wurden für diese Arbeit die von der Landschaft selbst überkommenen Bestände gesichtet.

Dabei zeigte sich, daß der Quellenbestand des Hauptstaatsarchives München, der heute als 'Altbayerische Landschaft' in einem eigenen Bestand zusammengefaßt ist, ein reiner Mischbestand ist.²⁾

Die Provenienz einzelner Bestände ist dabei nur schwer zu klären, da man im 19. Jahrhundert die Akten aus der Landschaftsregistratur Landshut und diejenigen aus der Münchner Registratur unter neuen Gesichtspunkten geordnet hat. So läßt sich bis jetzt auch nicht eindeutig feststellen, ob die Münchner Registratur allein die oberbayerischen Angelegenheiten aufzuzeichnen hatte oder ob sie zusätzlich eine zentrale Funktion ausgeübt hatte. Vor allem sind die nach dem Pertinenzprinzip zusammengefaßten Bestände der Landtafeln und Erbhuldigungen als Mischbestand anzusprechen, da hier nicht nur landschaftliches Material aus verschiedenen Registraturen zusammengefügt wurde, sondern der Bestand mit herrschaftlichen Akten aufgestockt wurde.

Der der vorliegenden Arbeit im wesentlichen zugrundeliegende Bestand der eigentlichen Landtagshandlungen dagegen ist ein homogen landschaftlicher Aktenbestand. Alle Originalaufzeichnungen der 37 im 16. Jahrhundert abgehaltenen Landtage stammen aus der Registratur Landshut und sind mit den gleichen schweren Schweinsledereinbänden gebunden. Ihr Umfang von oftmals tausend Seiten erklärt sich daraus, daß diese Akten das Protokoll aller Verhandlungen sowie den Originalschriftwechsel zwischen Landschaft und Herrschaft, der teilweise zu einem einzigen Punkt bis zu acht Antworten und Gegenantworten enthält, umfassen. Weder die Protokolle noch die verschiedenen landschaftlichen Antworten und Eingaben sind dabei jedoch einem bestimmten Landsassen zugewiesen. Diese Anonymität der Verfasser gilt für fast alle landschaftlichen Schriftstücke, die aufgezeichnet nach einem Mehrheitsbeschluß auch nicht die Meinung eines einzelnen Landsassen, sondern die der Mehrheit wiedergeben sollen.

Neben diesem landschaftlichen Originalbestand haben sich Abschriften der Landtagsakten aus dem säkularisierten Bestand der Klöster Weltenburg, Schle-

1) Brunner, Land und Herrschaft, S. 163.

2) Für die genauen Informationen bin ich Herrn Dr. Wild vom Hauptstaatsarchiv München zu Dank verpflichtet.